

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 61.

Freitag den 2. März.

1849.

Bekanntmachung, die Betreibung von Schenkwirtschaft betr.

Wir sehen uns veranlaßt, zu Vermeidung von Uebergreifen, hiermit in Erinnerung zu bringen, daß in hiesiger Stadt der Betrieb von Schenkwirtschaften jeder Art, ohne vorher die obrigkeitliche Erlaubniß hierzu erlangt zu haben, bei Strafe verboten ist.

Leipzig den 26. Februar 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.

D. Seeburg.

Rittler.

Landtagsverhandlungen.

Sechszwanzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer
am 28. Februar 1849.

Unter den Eingängen befand sich ein Decret, die sofortige Publication der Grundrechte betreffend (wobei jedoch §§. 3 und 4 den Staaten gegenüber, wo diese noch nicht gelten, nicht in Kraft treten sollen), über welches schon vor dem Schluß der Sitzung von der 2ten Deputation (Ref. Helbig) Bericht erstattet wurde, der die Annahme des Decrets empfiehlt. Auf die Interpellation Frißsche's bemerkt Minister von Ehrenstein, daß die Einberufung der Sachverständigen für die Reform des Forstwesens nach freier Wahl der Betheiligten erfolgen solle. v. Buttlar entgegnet auf Weinel's Interpellation, daß die Officiere in Thüringen im Dienste des Reichs stehen und das Kriegsministerium Nichts damit zu thun habe. — Auf die Interpellation Bernhards (wegen des Verbots Vereine zu besuchen) bemerkte derselbe, daß an die betreffenden Officiere die nöthige Anweisung ergangen sei. — Auf Schaffrath's Interpellation wegen der römischen Republik wird Minister v. Beust nach seiner Rückkehr antworten. Bernhard wünscht ferner zu wissen, an welchen Orten Bezirksamter sein werden, worauf Minister Weinlig antwortet, daß dies erst nach Feststellung der Verwaltungsbehörden zu bestimmen möglich sein werde.

Hierauf folgte die Berathung des Berichts der außerordentlichen Deputation wegen Reform des Militärwesens (in Bezug auf Aenderung des 5. Kriegsartikels [Jeder Soldat ist seinem Oberrn in und außer dem Dienste Achtung und Gehorsam schuldig]). Die Deputation (Ref. Tzschirner) beantragt Aufhebung des §. 96 des Militärstrafgesetzbuchs und Aenderung des Artikel 5. dahin: Jeder Soldat ist in und außer dem Dienste Achtung, aber nur in allen dienstlichen Angelegenheiten Gehorsam schuldig. Müller von Dresden widerlegt die Einwürfe gegen seinen Antrag und bemerkt, daß die von Unterofficieren und Mannschaften gegen ihn, einen activen Officier, erlassenen Mißbilligungsadressen gerade dafür sprechen, daß der Gehorsam außer dem Dienste schon weggefallen sei. Hähnel wünscht Revision des ganzen Militärstrafgesetzes, nicht Verwerfung eines einzelnen Paragraphen und findet das Aufhören des Gehorsams außer dem Dienste sehr bedenklich. Dammann erachtet §. 5 der Kriegsartikel für das despotische Morgenland, nicht für einen christlichen Staat der Humanität entsprechend. Schmidt erzählt mehrere schlagende Beispiele, wie der Gehorsam außer dem Dienste von den Officieren gemißbraucht, wie die wehrpflichtige Jugend jesuitisch verdorben worden. Spigner widerrieth die Aenderung eines einzelnen Paragraphen und erachtet es für gefährlich, den Soldaten zur Unterscheidung zu überlassen, was in und was außer dem Dienste sei. Minister v. Buttlar verweigert eine Aenderung des 5. Kriegsartikels, empfiehlt aber eine Gesamtrevision des Militärstrafgesetzbuchs. Er beschuldigt den Abgeordneten Müller, Verdächtigungen gegen Officiere bei Motivirung seines Antrags ausgesprochen zu haben. Tzschirner liest einen von drei in Chemnitz stationirten Officieren unterzeichneten Brief vor, die sich mit Abscheu gegen

die Staatsbürgerrechte des Militärs ausdrücken. In einer lange Rede zeigt nun Müller, wie er verfolgt, von allem kameradschaftlichen Verkehr ausgeschlossen worden sei, wie General von Schreibershofen eine Erklärung der Officiere gegen ihn veranlaßt, Adressen von Soldaten erpreßt und wie das Kriegsministerium um Alles dies gewußt habe. Die Deputationsanträge wurden gegen 4 Stimmen (Fischer, Hähnel, Spigner, Steche) angenommen, nachdem noch Feldner, Bertling und Ref. Tzschirner sie vertheidigt.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 28. Februar a. c.

Unter den Eingängen auf der Registrande befand sich eine Mittheilung des Rath's über die von ihm beschlossene Anstellung des Handlungsbuchhalters Elze als Vicebuchhalter, des Controleur Göring als Vicecassirer und des Expedienten Freygang als Controleur bei der Sparcasse, beziehentlich dem Leihhause. Das Collegium beschloß, bei der Anstellung Elze's und Freygangs von dem ihm zustehenden Widerspruchsrechte abzusehen. Rücksichtlich Göring's kommt letzteres nicht in Frage, da derselbe bereits städtischer Beamter ist.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung war das vom St.-V. Adv. Klemm vorgetragene Gutachten der Deputation zum Localstatut über den Ersatz der durch den Tumult am Abende des 13. Novembers vor. J. verursachten Schäden.

Diese Schäden betragen nach den eingereichten Liquidationen der Betroffenen zusammen 475 fl 22 gr 3 a . Es fordern nämlich:
420 fl 16 gr 8 a der Besitzer des Café français, W. Felsche,
28 = 20 = 5 = der Buchhändler Michelsen,
4 = — = — = der Kaufmann Gerischer; während
20 = — = — = für Wiederherstellung des K. K. Oesterreichischen
Consulatwappens und
2 = 15 = — = für dessen Wiederaufstellung
zu verwenden gewesen sind.

Der Referent hob in dieser Beziehung besonders hervor, wie die Frage einer rechtlichen Verbindlichkeit der Commune zur Vergütung derartiger Schadenersprüche, namentlich bei der gegenwärtigen lückenhaften Gesetzgebung in dieser Beziehung, nach Ansicht der Deputation, welche in zwei Sitzungen ausführlich darüber berathen habe, als unzweifelhaft in keiner Weise betrachtet werden könne, wie gleichermaßen auch die Frage wegen der Höhe der zu ersetzenden Schäden, selbst einen Augenblick die Verbindlichkeit zum Ersatz im Allgemeinen als bestehend vorausgesetzt, von den Rechtsverständigen äußerst verschieden beantwortet werde, und leitete daher die von der Deputation geltend gemachte Ansicht ab, daß bei Entscheidung der vorliegenden Frage, die unter solchen Umständen zu Consequenzen keine Veranlassung bieten könnte, von der Erörterung der rechtlichen Verbindlichkeit abzusehen sein würde. Zugleich aber verkannte die Deputation nicht, daß der Rechtsinn der Bewohner unserer Stadt die Wiederkehr einer solchen Aufregung, die sich bis zum Verlehen des Eigenthums unserer Mitbürger verirrt, nicht aufkommen lassen werde, und